

Hinweis zur Aktualität der Inhalte

Diese FAQ werden derzeit einer inhaltlichen und redaktionellen Überarbeitung unterzogen. Bis zum Abschluss der Aktualisierung können einzelne Informationen unvollständig oder nicht mehr aktuell sein.



STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Version vom 29.06.2022

FAQ im Zusammenhang mit der Verordnung betreffend Massnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine

FAQ im Zusammenhang mit der Verordnung betreffend Massnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine

Diese FAQ behandeln zentrale Auslegungsfragen von Rechtsanwendern bei der Umsetzung der Ukraine Sanktionen, Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Auslegung der VO in Bezug auf den von Art. 21 umschriebenen Anwendungsbereich und damit auf nicht direkt sanktionierte Personen/Unternehmen/Organisationen, auf nicht sanktionierte Wertschriften/Wertschriftentransaktionen und auf nicht sanktionierte Gegenparteien und sofern eine Sanktionsumgehung ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen sind als Auslegungshilfe die Frequently asked Questions der Europäischen Kommission zu beachten, die unter nachstehendem Link veröffentlicht und nachgeführt werden.

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq.

Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung
Verbot der Entgegennahme von Einlagen			
Art. 21 Abs. 1	1	Sachlicher Anwendungsbereich / Einlagenbegriff	Welcher Einlagenbegriff findet Anwendung? Der Begriff der Einlage wird in der VO selbst in Art. 1 Bst. I umschrieben, als ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist, einschliesslich einer Festgeldeinlage und einer Spareinlage, jedoch ausschliesslich von Guthaben, wenn: 1. seine Existenz nur durch ein Finanzinstrument im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Richtlinie 2014/65/EU1 nachgewiesen werden kann, es sei denn, es handelt sich um ein Sparprodukt, das durch ein auf eine benannte Person lautendes Einlagenzertifikat verbrieft ist und das zum 2. Juli 2014 in einem EWRA-Vertragsstaat besteht; 2. es nicht zum Nennwert rückzahlbar ist; 3. es nur im Rahmen einer bestimmten, von der Bank oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist.
			Nach Ansicht der Behörden fallen somit auch in Abgrenzung zur Legaldefinition von „Geldern“ nach Art. 1 Bst. a der VO <u>Wertschriften selbst grundsätzlich nicht unter den Einlagenbegriff</u>. Diese unterliegen teilweise aber insbesondere im Hinblick auf Art. 16 (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für die in Anhang 8 gelisteten Personen) sowie in Bezug auf Emission, Handel und Verkauf (Art. 19 und 24) gesonderten Beschränkungen in der VO.
			Die Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen Personen oder von in Russland ansässigen Unternehmen oder Organisationen ist Banken verboten, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Bank EUR 100'000 oder den Gegenwert in CHF übersteigt. Gemäss Auslegung der EU, welche durch FL übernommen wird, sind damit im Grundsatz faktisch keine VV-Handlungen möglich, wenn der Kontobestand EUR 100'000 übersteigt, da die Entgegennahme von Dividenden, Rückzahlung von Obligationen etc. gegen Art. 21 verstossen würde. Das SECO in der Schweiz hat diesbezüglich jedoch eine andere Auslegung und lässt VV-Handlungen auch in diesen Fällen zu.

Im jüngsten Merkblatt der SFIU vom 23. Mai 2022 zu Art. 21 wird jedoch klargestellt, dass sich Art. 21 Abs. 1 lediglich auf russische Staatsbürger oder Personen mit Ansässigkeit in Russland oder Rechtsträger mit Sitz in Russland bezieht. Das bedeutet, dass die Bestimmung keine Anwendung findet auf Rechtsträger mit Sitz ausserhalb von Russland, welche im Eigentum oder unter Kontrolle von natürlichen Personen mit russischer Staatsbürgerschaft sind, oder natürlichen Personen, die in Russland ansässig sind. Damit sind FL-Verbandspersonen (z.B. auch FL-Stiftungen) von Art. 21 ausgenommen und es dürfen in diesen Fällen VV-Handlungen vorgenommen werden, selbst wenn der Gesamtwert des Kontos EUR 100'000 übersteigt (siehe https://www.llv.li/files/sfiu/20220520_faq-fiu.pdf, Seite 10).

Art. 21 Abs. 1

2

„Entgegennahme“ von Einlagen

1. Art. 21 Abs. 1 untersagt die Entgegennahme von Einlagen. Bestehen auch Restriktionen für Abflüsse nicht sanktionierter Personen/Unternehmen mit Staatsbürgerschaft oder/Domizil in der Russischen Föderation (Liechtensteinische Bank als Senderbank)?

Plausible Abflüsse von Kontobeziehungen, die in den Anwendungsbereich des Art. 21 fallen und nicht der Restriktion von Art. 16 unterliegen, sind grundsätzlich zulässig, unter der Voraussetzung, dass keine erkennbaren Umgehungen von Sanktionen oder sonstige GW/TF-Indizien vorliegen, z.B. plausible Ausgänge auf Konten in Drittländer. Innerhalb des EWR/Schweiz gelten bei Transfer von Kontoguthaben für die entgegennehmende Bank ebenfalls die gegenständlichen Restriktionen. Zu beachten ist ferner das Verbot der Ausfuhr von Banknoten nach Art. 29.

			2. Wie ist der Umgang mit Transaktionen, die vor der Verhängung der Sanktionen eingegangen/pendent sind, aber aus bestimmten Gründen noch nicht ausgeführt worden sind. Dürfen diese noch ausgeführt werden? Nein, diese sind zu retournieren.
Art. 21 Abs. 1	3	Einlagengrenze (EUR 100'000 oder Gegenwert)	1. Ist bei bankinternen Überträgen zwischen Geschäftsbeziehungen im Anwendungsbereich des Art. 21 die Schwelle von EUR 100'000.00 ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Einlagen der gesamten Geschäftsbeziehungen dieser Person die Limite bereits überschreiten. Ja. Für die Einlagegrenze gilt der Gesamtwert der Einlagen, die der betreffenden Person mit Staatsangehörigkeit/Ansässigkeit in der Russischen Föderation zuzurechnen sind. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung dürfen die Einlagen gesamthaft mithin die Einlagegrenze nicht überschreiten. Auch eine Umschichtung/interner Übertrag unter Überschreitung der Einlagegrenze auf den betroffenen Geschäftsbeziehungen sind nicht zulässig. Bei Überträgen auf Geschäftsbeziehungen, welche nicht vom Anwendungsbereich des Art. 21 erfasst sind, ist jedoch das Umgehungsverbot zu beachten (z.B. Übertrag vom betroffenen Privatkonto auf bestehendes Gesellschaftskonto oder auf neu zu eröffnendes Gesellschaftskonto). 2. Findet ein Netting/eine Verrechnung von Guthaben und Schulden/Krediten zur Ermittlung der 100'000 Euro / Gegenwert Grenze statt? Zur Ermittlung der 100'000 Euro/Gegenwert Grenze dürfen Kredite/Schulden einer Geschäftsbeziehung nicht mit deren Einlagen aufgerechnet werden. Es gilt die Einlagegrenze von 100'000 Euro/Gegenwert. Zuflüsse ausschliesslich zur Rückführung von bestehenden Krediten bleiben zulässig (vgl. Ziffer 6).
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Abs. 1	4	Karten	1. Fallen Kreditkarten unter den Begriff der Einlage? Nein. Kreditkarten sind jedenfalls Zahlungsinstrumente. Anders als eine Prepaid-Karte ist eine Kreditkarte kein E-Geld. Daher kann man wohl nicht davon sprechen, dass eine Kreditkarte einen Geldwert verkörpert. Zahlungsinstrumente sind weder von der Einlagendefinition der EU-VO noch von der Einlagendefinition der nationalen Verordnung umfasst, sondern fallen in den Regelungsbereich des Zahlungsdienstegesetzes. Oftmals sind Banken auch nicht Issuer von Kreditkarten, sondern führen lediglich das Verrechnungskonto. In diesen Fällen laufen die AML-Checks über den Issuer, also über den Herausgeber der Kreditkarten. Die Begleichung der Rechnung von Kreditkarten ist grundsätzlich möglich, solange die Person / Unternehmen nicht sanktioniert ist und die Bank keine Anhaltspunkte für eine Umgehung hat (bspw. Nutzung der Kreditkarte durch nicht sanktionierte Person für eine Person/Unternehmen/Organisation nach Anhang 8). Unberührt bleibt die Meldepflicht für die nicht sanktionierte Person mit russischer Staatsangehörigkeit/Domizil bei Überschreitung der Einlagegrenze nach Art. 22 Abs. 1. 2. Ist die Herausgabe von neuen Debit-/Prepaidkarten an natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen in Russland noch erlaubt? Ja, soweit nicht Personen/Unternehmen/Organisationen nach Anhang 8 betroffen sind oder für die Bank eine mögliche Umgehung der Sanktionen erkennbar ist. Die Debit-/Prepaidkarte selbst verkörpert zwar einen Geldwert, ist als solche aber keine Einlage. 3. Dürfen Prepaid-Karten (max. Limite 10'000) noch aufgeladen werden, durch a) bestehende Einlagen erfolgt? Ja. Plausible Abflüsse (i.S.d. Aufladung) an nicht sanktionierte Personen mit Staatsangehörigkeit/Domizil in der Russischen Föderation sind grundsätzlich zulässig (s. „Entgegennahme“ von Einlagen) b) durch externe Zuflüsse erfolgt? Nur, wenn hierdurch nicht die Einlagegrenze von 100'000 Euro/Gegenwert umgangen wird.
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Abs. 1	5	Wertschriften	1. Fallen Gutschriften von Dividenden- oder Coupons-Zahlungen auf dem Wertpapierverrechnungskonto auch unter den Begriff „Einlagen“ und ist daher unzulässig, wenn die Grenze von 100'000 Euro / Gegenwert überschritten wird? Gutschriften von Dividenden und Coupons gelten als «Einlagen» und dementsprechend gilt die Grenze von 100'000 Euro / Gegenwert 2. Fallen Gutschriften aus einem Verkauf von Wertpapieren auf dem Wertpapierverrechnungskonto auch unter den Begriff „Einlagen“ und ist daher unzulässig, wenn die Grenze von 100'000 Euro/Gegenwert überschritten wird? Korrekt. 3. Ist die Umschichtung eines Wertschriftendepots (ohne Zuzahlung) erlaubt? Die Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit Depots von Personen, für welche keine Einlagen über 100'000.00 Euro/Gegenwert (mehr) entgegengenommen werden dürfen und die nicht selber Gegenstand einer Listung der relevanten Anhänge sind, ist die Vermögensverwaltung weiterhin möglich, sofern die Einlagegrenze von 100'000 Euro/Gegenwert nicht überschritten wird. 4. Ist die Einlieferung von Wertschriften zulässig? Grundsätzlich ist die Einlieferung von Wertschriften, bspw. von einer Schweizer Bank im Anwendungsbereich des Art. 21 zulässig. Es ist jedoch unter allen Umständen zu vermeiden, dass mittels Transfers von Wertschriften (anstelle von Geld) die Vorgaben des Art. 21 umgangen werden. Liegen der Bank entsprechende Anhaltspunkte vor, ist ein Wertschriftentransfer zur Bank jedenfalls abzulehnen. Zudem gilt das Verkaufsverbot von Wertschriften gemäss Art. 24 für gewisse Wertschriften lautend auf die Währungen eines EWRA-Vertragsstaates. In Analogie dazu ist auch die Einlieferung der entsprechenden Wertschriften unzulässig.
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. b	6	Kredite	1. Ist der Abschluss von neuen Krediten, die Verlängerung bestehender Kredite, die Entgegennahme von Sicherheiten für bestehende Kredite, Rückzahlungen von bestehenden Krediten (Zinsen/Tilgung) von nicht sanktionierten Personen/Unternehmen im Anwendungsbereich des Art. 21 weiterhin möglich? Die Kreditschöpfung (Gutschrift eines Kreditbetrages auf dem Konto des Kunden) ist nicht erlaubt. Die Ausschöpfung eines vor dem 25.02.2022 abgeschlossenen Kreditrahmens, dessen Bedingungen nicht verändert wurden ist für nicht sanktionierte (gelistete) Personen zulässig, sofern die Einlagegrenze von 100'000 Euro/Gegenwert nicht überschritten wird. Die Verlängerung eines bestehenden Kredites wird von dem Hintergrund der Bestimmungen des Art. 20 als zulässig erachtet. Operativ tätige Gesellschaften können von der Ausnahme nach Art. 21 Abs. 3 Bst. b Gebrauch machen, sofern der Kredit im Zusammenhang mit dem nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen Liechtenstein oder der Schweiz und der Russischen Föderation, zwischen Liechtenstein oder der Schweiz und den EWRA-Vertragsstaaten sowie zwischen den EWRA-Vertragsstaaten und der Russischen Föderation begeben wurde. Die Rückzahlung eines Kredites durch nicht sanktionierte Personen ist dagegen grundsätzlich im Rahmen der erlaubten Abwicklung von Verträgen möglich. Die Rückführung von Krediten durch externe Zuflüsse ist zulässig, sofern dadurch keine Sanktionsumgehung erfolgt. Ebenso sind Zuflüsse zum Ausgleich bestehender Unterdeckung erlaubt (Margin Calls). Es ist allerdings verboten, dass SWIFT System für Margin Call Messages zu verwenden, die mit sanktionierten Russischen Banken ausgetauscht werden. Gleiches gilt für die Entgegennahme von Sicherheiten zur Erfüllung bestehender Verträge.
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Abs. 1, Art. 1 g	7	Kryptowährungen	1. Gelten Krypto-Währungen und tokenisierte Vermögenswerte auch als Einlagen? Nein, diese gelten als wirtschaftliche Ressourcen und sind insoweit zu berücksichtigen. Weiters sind Kryptowerte übertragbaren Wertpapieren gleichgestellt. In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Einlagenbegriff erfüllt sein und zwar dann, wenn es sich um E-Geld-Token handelt. Diesfalls gilt die EUR/CHF 100'000er Grenze. Wenn ein Virtual Asset Service Provider eine Banklizenz hält, ist dies gesondert zu betrachten, wobei entsprechend gehaltene Kryptowährungen als Einlagen zu qualifizieren wären und in die Berechnung der Einlagen einfließen. Digitalisierte Kapitalmarktprodukte sind keine Einlagen (siehe Art. 1 g). 2. Kann für Kryptowährungen die Ausnahme des Art. 21 Abs. 3 Bst. b in Anspruch genommen werden (zulässiger grenzüberschreitender Handel - Einzahlungen (in USD, EUR, CHF, etc.), um im Gegenzug Kryptowährungen übertragen zu bekommen)? Macht es ggf. einen Unterschied, ob der Käufer einen «Utility» Token, der im Rahmen des Betriebs der Blockchain erforderlich ist, gegen den überwiesenen Betrag erwerben möchte (und eine Umgehung anderer Vorgaben der VO nicht gegeben ist)? Grundsätzlich ja, sofern ansonsten keine anderen Sanktionsregelungen greifen, insbesondere wenn eine Umgehung zu vermuten ist. Die EU hat nur die sich aus der Zuordnung von digitalisierten Kapitalmarktprodukten ergebenden Lücke unter dem Begriff „übertragbare Wertpapiere“ mit VO (EU) 2022/394 geschlossen. Auch wenn Kryptowerte grundsätzlich selbst nicht als Einlagen zu werten sind (Ausnahme: für Kryptowährungen siehe vorstehend Abs 1), gelten sie als übertragbare Wertpapiere und unterfallen den für diese geltenden Beschränkungen der VO, insbesondere Art. 19 und 24.
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a	8	Lohnzahlungen	1. Sind vom Verbot der Einlage Gehaltszahlungen aus dem EWR/CH für russische Staatsbürger mit Domizil CH auf ein Konto bei einer liechtensteinischen Bank erfasst und daher abzulehnen? Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Auch Lohnzahlungen unterfallen dem Einlagenbegriff, dürfen also grundsätzlich nicht entgegengenommen werden, wenn diese selbst oder mit der Lohnzahlung der Gesamtwert der Einlagen die Einlagegrenze von 100'000 Euro/Gegenwert überschreiten. Verfügt die betreffende Person mit russischer Staatsbürgerschaft (was der Regelfall sein wird), über einen Aufenthaltstitel im EWR/Schweiz, greift die Ausnahme des Art. 21 Abs. 3 Bst. a. Dies gilt gleichermassen, wenn es sich um Lohneingänge auf einem liechtensteinischen Bankkonto zugunsten Staatsangehöriger eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz mit Ansässigkeit in der Russischen Föderation handelt. Sind Lohneingänge zugunsten von Personen im Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 1 betroffen (russischer Staatsangehöriger wohnhaft in Russland), greift für diese allenfalls auf Antrag die Ausnahmemöglichkeit des Art. 21 Abs. 4 Bst. a) Härtefälle. In der entsprechenden Verordnung (EU) 2022/328 regelt Art. 5c) Abs. 1 Bst. a, dass die Entgegennahme einer von Einlagen genehmigungsfähig ist, wenn die Einlage zur Deckung der Grundbedürfnisse von in Artikel 5b Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich ist. Die Lohnfortzahlung ist Grundvoraussetzung der Deckung von Grundbedürfnissen. 2. Dürfen von einem Konto einer liechtensteinischen Bank Lohnauszahlungen an die betreffenden Personen getätigt werden? Ja. Lohnzahlungen i.S. plausibler Abflüsse an nicht sanktionierte Personen mit russischer Staatsangehörigkeit oder Domizil in der Russischen Föderation dürfen erfolgen.
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2	9	Persönlicher Anwendungsbereich - Erfassung wirtschaftlich berechtigter Personen und Kontrollinhaber	1. Fallen juristische Personen mit Sitz ausserhalb von Russland, deren wirtschaftlich berechnete Person(en) die Kriterien von Art. 21. Abs. 1 erfüllen, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung? Die Bestimmung von Art. 21 Abs. 1 bezieht sich lediglich auf russische Staatsbürger oder Personen mit Ansässigkeit in der Russischen Föderation oder juristische Personen mit Sitz in der Russischen Föderation. Das bedeutet, dass die Bestimmung keine Anwendung findet auf juristische Personen mit Sitz ausserhalb der Russischen Föderation, welche im Eigentum oder unter Kontrolle von natürlichen Personen mit russischer Staatsbürgerschaft sind, oder natürlichen Personen, die in der Russischen Föderation ansässig sind. Jedoch muss diese Bestimmung gemeinsam mit jener betreffend das Verbot der Umgehung bestehender Sanktionen verstanden werden. Das wissentliche und vorsätzliche Setzen von Aktivitäten zur Umgehung der Bestimmungen steht unter den entsprechenden Strafbestimmungen. Rechtsunterworfenen sind verpflichtet, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden bei Einlagen zu Gunsten eines Kontos lautend auf einen Rechtsträger im Eigentum oder unter Kontrolle eines russischen Staatsbürgers oder einer natürlichen Person, die in der Russischen Föderation ansässig ist. a) Gemeinschaftskonten Bei Gemeinschaftskonten, bei welcher eine Person nicht von der Einlagebeschränkung betroffen ist, fällt dieses als Ganzes nicht mehr unter die Einlagebeschränkung. Sofern mehrere Inhaber eines Gemeinschaftskontos unter die Einlagegrenze fallen, erhöht sich die Einlagegrenze (in Bezug auf die gesamten Einlagen der Person bei der Bank) jeweils um 100'000 Euro/Gegenwert. Das Gemeinschaftskonto darf jedoch nicht zur Sanktionsumgehung genutzt werden.
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Abs. 2 Bst. b	10	Operativ tätige Gesellschaften	Fragestellung
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung

Art. 21 Art. 9, 17 SPG, SPV	11	Transaktionsbezogene Überwachungspflichten	1. Wie weit greifen die transaktionsbezogene Überwachungspflichten? Im Rahmen der transaktionsbezogenen Überwachungspflichten ist bei unter Berücksichtigung des Geschäftsprofils nicht näher bekannten Absendern von Geldüberweisungen auf die erkennbaren Indikatoren wie Absenderbank abzustellen. Dementsprechend mehr Aufmerksamkeit ist den Indikatoren gemäss Anhang 3 der SPV zu widmen. Sodann können bestimmte Kundenbeziehungen entsprechend ihrer Risikoklassifizierung im Hinblick auf die VO mit tieferen Schwellenwerten oder mit einer Sperre versehen werden. In diesem Umfang ist eine Überprüfung der Transaktionen in einem verhältnismässigen und risikobasierten Umfang möglich. 2. Wenn ein Versicherungsunternehmen ohne Bezug zu Russland einen Zahlungseingang von einem Russen erhält: Wie ist eine solche Transaktionen zu behandeln? Hat ein Kontoinhaber keinen Bezug zu Russland und erhält für die Bank erkennbar Zahlungseingänge von Russen, z.B. liechtensteinische Versicherungsgesellschaft, welche Prämienzahlungen von Russen erhält, ist zu ermitteln, ob unter Umständen der Versicherte einer Lebensversicherungspolice von den Sanktionen tangiert ist und eine mögliche Sanktionsumgehung oder melderelevanter Sachverhalt nach Art. 17 SPG vorliegt. Sofern die Überweisung direkt von der Versicherung kommt, ist ein allfälliger Bezug zu Russland nicht ohne weiteres erkennbar. 3. Wie sind Fondszeichnungen unter den Sanktionsbestimmungen zu behandeln? Investmentfonds sind entsprechend den Ausführungen unter Lauf-Nr. 9 als Rechtsträger abhängig von ihrem Sitz dem Anwendungsbereich von Art. 21 unterstellt. 4. Was macht eine Senderbank mit einer Transaktion, bei welcher sie annehmen muss, dass diese von der Empfängerbank aufgrund der geltenden Restriktionen retourniert werden müsste? Gilt das als neue Einlage? Zurückgewiesene Gelder müssen wieder gutgeschrieben werden können, ohne dass die zurückgewiesene Transaktion als Einlage qualifiziert wird. Wurde das Konto zwischenzeitlich saldiert, darf dieses ausschliesslich zur Rückabwicklung der Transaktion wiedereröffnet werden.
--	----	---	---

Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung
Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2	12	Umfang der Meldepflicht	1. Umfasst die Meldepflicht auch wirtschaftlich Berechtigte/Kontrollinhaber mit Nationalität oder Domizil in der Russischen Föderation? Nein, Art. 22 ist ebenso zu verstehen wie Art. 21. Die Meldeschwelle von 100'000 Euro/Gegenwert ist dabei in Bezug auf den Gesamtwert aller der betroffenen Person zurechenbaren Einlagen zu sehen. 2. Welche Unterlagen sind im Rahmen der Meldung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 (27.05.2022) einzureichen? Vgl. Meldetemplate im GoAML Die Stabsstelle FIU als zuständige Vollzugsbehörde wird Banken zeitnah über die Übermittlungsmodalitäten instruieren. Meldungen nach Art 22 Abs. 1 Satz 1 sind per 27. Mai 2022 der Stabsstelle FIU mit Stichtag 29. April 2022 zu übermitteln.
			3. Ab wann gilt die jährliche Meldepflicht nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2? Absetzung der jährlichen Meldung per 27. Mai mit Stichtatum der Saldi letzter Arbeitstag. April jeden Jahres.
			4. Was ist mit russischen Staatsangehörigen, die im EWR / Schweiz ihren Wohnsitz haben. Müssen diese auch gemeldet werden oder ist dafür eine Ausnahme vorgesehen? Zu denken ist etwa an Mitarbeiter mit russischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz. Art. 21 Abs. 3 sieht für natürliche Personen mit russischer Staatsbürgerschaft, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz verfügen, eine Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen über der 100'000 Euro/Gegenwert Grenze vor. Eine Meldepflicht nach Art. 22 Abs. 1 für diese Personen, sobald der Gesamtwert der Einlagen 100'000 Euro/Gegenwert überschreitet, besteht dennoch. Art. 22 enthält keine dem Art. 21 Abs. 1 entsprechende Ausnahmebestimmung.
			5. Gibt es eine Ausnahme von der Meldepflicht für Mitarbeiter von inländischen Treuhändern, die ein Einzel- und Kollektivzeichnungsrecht haben?

Wenn der einzige Konnex zu von den Sanktionen oder Meldepflichten oder Schwellenwerten betroffenen Personen durch einen Mitarbeiter einer inländischen Treuhandfirma gegeben ist, entfällt die Meldepflicht. 6. Umfang der Meldepflicht gemäss Art. 22 Abs. 1? Der Meldeumfang bezieht sich auf den Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 1. Darunter fallen auch russische Staatsangehörige die über eine Staatsangehörigkeit/Aufenthaltstitel im EWR/CH verfügen und für die die Ausnahme nach Art. 21 Abs. 3 Bst. a gilt. Ferner sind, sofern erkennbar, alle russischen Staatsangehörigen mit Doppel-Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit bekannten golden Visa/Passport-Systemen ausserhalb EWR/CH zu melden.			
Artikel	Lauf-Nr.	Thema	Fragestellung
Art. 22 Abs. 2	13	Meldefrist	Welche Frist gilt für die Meldung gemäss Art. 22 Abs. 2 im Zusammenhang mit ‚golden Visas/Passports‘? Die Meldung nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt gemäss Vorlage im GoAML. Analog zu Absatz 1 ist eine Meldung bis spätestens 27. Mai 2022 zu erstatten.
ISG / SPG	14	Sonstige Meldepflichten	Bestehen weitergehende Meldepflichten nach ISG oder SPG? In allen Fällen, in denen aufgrund von Indizien eine Involvierung von Personen/Unternehmen mit russischer Nationalität oder Domizil in der Russischen Föderation bei Geschäftsbeziehungen vermutet wird, sind jedenfalls besondere Abklärungen zu treffen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verletzung der Sanktionsbestimmungen ist eine Meldung nach ISG zu erstatten. Vorbehalten bleiben jedenfalls die Bestimmungen zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte nach dem Anhang 3 SPV. Neben den in Art. 22 Abs. 1 festgelegten Meldungen sind jegliche Personen/ Geschäftsbeziehungen bei Überschreitung der Einlagegrenze periodisch zu melden. Hierzu zählen

			auch Eingänge, die gegen das Verbot gemäss Art. 21 verstossen würden und im Zahlungsfilter der Bank stoppen und retourniert werden. Abgelehnte und retournierte Zahlungen sind zeitnah mittels Report (Typ ISGET) an die SFIU zu melden.
Art. 16	15	Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	Diese Bestimmung findet Anwendung auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (siehe zu diesen Begriffen Seite 12 ff. der ISG-Wegleitung: https://www.llv.li/files/sfiu/isg_wegleitung.pdf) a. von in Anhang 8 aufgeführten Personen b. von Personen, Unternehmen oder Organisationen, welche im Namen oder auf Anweisung solcher Personen handeln c. von Unternehmen und Organisationen, welche sich im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a oder b befinden VV-Handlungen sind bezüglich solcher Geschäftsbeziehungen nach wie vor möglich, auch ohne Bewilligung durch die Regierung. Jedoch fällt der Bezug von VV-Gebühren unter Abs. 5 Bst. f und ist nur zulässig, wenn die Regierung dies bewilligt hat. Es ist zu empfehlen, in solchen Fällen einen Sammelantrag pro Vermögensverwaltungsgesellschaft an die Regierung zu stellen. Der Antrag muss nach Abs. 9 bei der SFIU eingereicht werden. Das Merkblatt der SFIU dazu findet sich hier: https://www.llv.li/files/sfiu/20220504_merkblatt-der-sfiu.pdf